

118. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Entwurf



Stadt Goch
Der Bürgermeister

Fachbereich II - Bauwesen
Abt. 60, Stadtplanung und Bauordnung

INHALT

I.	PLANUNGSGEGENSTAND	4
1.	Ziele, Anlass und Erfordernis	4
1.1.	Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	4
2.	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
2.1.	Räumliche Lage und Änderungsbereich	4
2.2.	Bestandssituation	5
2.3.	Erschließung	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangslage	5
3.1.	Regionalplanung	5
3.2.	Landschaftsplan	5
3.3.	Flächennutzungsplan (FNP)	6
3.4.	Bestehender Bebauungsplan	6
II.	ÄNDERUNG DER FNP-DARSTELLUNG	6
III.	PLANINHALTE	7
4.	Erschließung, Ver- und Entsorgung, Abwasserbeseitigung	7
4.1.	Erschließung	7
4.2.	Ver- und Entsorgung	7
4.3.	Abwasserbeseitigung	7
4.3.1.	<i>Schmutzwasser</i>	7
4.3.2.	<i>Niederschlagswasser</i>	7
IV.	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	8
4.4.	Artenschutz	8
4.5.	Immissionsschutz	9
4.5.1.	<i>Blendwirkung</i>	9
4.6.	Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft	9

V.	SCHUTZ DER AUTOBAHN (A 57)	10
VI.	ALTLASTEN	10
VII.	DENKMAL- UND BODENDENKMALPFLEGE	10
VIII.	HOCHWASSERGEFÄHRDUNG	11
IX.	GRENZÜBERSCHREITENDE BETEILIGUNG	11
X.	UMWELTBERICHT	12
XI.	QUELLEN	13

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziele, Anlass und Erfordernis

1.1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Der Klimaschutz und der damit verbundene Umstieg auf nachhaltige Energieerzeugung spielt sowohl auf internationaler, als auch nationaler Ebene eine immer wichtigere Rolle. Neben dem Ausbau von Windenergieanlagen ist auch die Errichtung von PV-Anlagen von zentraler Bedeutung, um gesetzte Klimaziele zu erreichen. Insbesondere, da dadurch auch jeder Bürger eigenständig an der Energiewende mitwirken kann, indem er z.B. PV-Anlagen auf dem Dach des eigenen Hauses oder anderer baulichen Anlagen befestigen kann. Darüber hinaus wurden weitere Flächenpotentiale formuliert, auf denen Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind. Diese sind meist durch Lärm oder Ähnliches vorbelastete Flächen, wie im unmittelbaren Bereich der Autobahn, wo andere Nutzungen neben der Landwirtschaft aufgrund der Vorbelastung nicht umzusetzen sind. Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 4 Hülsm hat Stadt Goch bereits erfolgreich eine Fläche zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage entlang der Autobahn geschaffen und die Potentiale erkannt. Mit der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Goch eine weitere Fläche ausweisen, um am Klimaschutz und der nachhaltigen Energiegewinnung beizutragen.

Im Gegensatz zu anderen Stromerzeugern sind die Auswirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage als gering zu bewerten, da sie neben möglichen Blendwirkungen und der Flächenbeanspruchung keine weiteren wesentlichen nachteiligen Effekte besitzt, insofern auch keine artenschutzrechtlichen Bedenken vorliegen. Zumal können die Auswirkungen durch einfache Maßnahmen wie einer Randbegrünung vermieden sowie durch eine Extensivierung der beanspruchten Flächen ökologisch aufgewertet werden.

Da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht privilegiert ist und somit nicht genehmigt werden kann, bedarf es eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines BP und FNP-Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1. Räumliche Lage und Änderungsbereich

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2,6 ha liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Hommersum, südlich des Mortelweges und nördlich der A 57. Er umfasst die Flurstücke 106 (teilw.), Flur 5, Gemarkung Hommersum und wird begrenzt durch:

- den Mortelweg in nördlicher Richtung,
- das Flurstück 138, Flur 5, Gemarkung Hommersum in östlicher Richtung,
- sowie in südlicher Richtung durch die A 57 und
- in westlicher Richtung durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen des Flurstücks 106, Flur 5, Gemarkung Hommersum.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches ist im zeichnerischen Teil der Flächennutzungsplanänderung ersichtlich. Sie ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

2.2. Bestandssituation

Derzeit wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Flächen und Nutzungen sind vor allem landwirtschaftlich geprägt. Östlich und westlich sind somit auch Hofstellen bzw. Katstellen vorzufinden. Östlich grenzt ein breiterer Grünstreifen an den Änderungsbereich an. Südlich befindet sich die A 57 mit dem Grenzübergang zu den Niederlanden.

2.3. Erschließung

Der Änderungsbereich grenzt südlich an den Mortelweg an.

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

3.1. Regionalplanung

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgeschrieben.

Der Änderungsbereich wird im RPD als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) und der überlagernden Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit nicht den Darstellungen des RPD. Jedoch beinhaltet der RPD Düsseldorf mit Ziel 5.5-2 Ziel 1 Ausnahmetatbestände, bei denen eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich zulässig ist. Einer der Ausnahmetatbestände ist der Bereich in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen. Der Änderungsbereich für die Freiflächen-PV-Anlage besitzt insgesamt eine Entfernung von insgesamt ca. 200 m von der dargestellten Bundesfernstraße und erfüllt somit nicht in Gänze den Tatbestand des oben genannten Ziels, insofern das Vorhaben mit einem Flächenumfang von 2,6 ha überhaupt als raumbedeutsam angesehen wird. Um diese Thematik bereits frühzeitig im Verfahren zu klären, wurde eine landesplanerische Anfrage gem. § 35 Abs. 1 LPlG gestellt, bei der die Flächennutzungsplanänderung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf auf die landesplanerische Zielsetzung geprüft wird. Mit Schreiben vom 02.08.2021 wurde der Stadt Goch seitens der Bez. Reg. Düsseldorf mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Belange bestehen.

3.2. Landschaftsplan

Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 11 rechtskräftig sind. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 Goch. Dieser Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2 „Die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ und das Ziel 6.1 „Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen“ dar.

Der Schwerpunkt vom Entwicklungsziel 2 liegt in der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere Windschutzhecken, Flurgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen aus standortgerechten Arten mit naturnahem Aufbau. Entsprechend dieses Zieles ist bei Eingriffen in die Landschaft eine ausreichende, auf die Landschaftseinheiten abgestimmte Eingrünung vorzusehen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum aufgenommen.

Entwicklungsziel 6.1 richtet sich auf die Straßenbaumaßnahmen u.a. auf der A 57. Hier handelt es sich um die Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes entlang der A 57.

Nach erfolgreichem Planverfahren und unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages als Satzungsgeber des Landschaftsplanes tritt der Landschaftsplan im Bereich des Änderungsbereiches zurück.

Das Planvorhaben begründet die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein „sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zählen können. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nachhaltig Energie gewonnen. Entsprechend erfüllt es den Aspekt des Klimaschutzes und trägt positiv dazu bei. Zum anderen ist ein solches Vorhaben im Innenbereich städtebaulich nicht sinnvoll, da dafür Bereiche für die Wohnbau- bzw. Gewerbeentwicklung beansprucht werden. Aufgrund der Sonnenreflexionen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch Blendungen zumal die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse tangiert werden. Da die hier zur Rede stehende Fläche bereits durch den Verkehr und die Emissionen der A 57 belastet ist, bietet sich der Geltungsbereich für das Vorhaben an. Dies entspricht auch dem Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans, das eine Freiflächen-PV-Anlage explizit entlang von Bundesfernstraßen ermöglicht.

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ dar. Zudem wird auch die Anbaubeschränkung nachrichtlich dargestellt.

Somit entspricht das Planungsziel nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, wodurch eine FNP-Änderung begründet wird.

Ziel der Änderung ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.

3.4. Bestehender Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich besteht derzeit kein Bebauungsplan. Parallel zu der 118. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage

Aufgrund der Außenbereichslage befinden sich im näheren Umfeld keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

II. ÄNDERUNG DER FNP-DARSTELLUNG

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“

Entsprechend dem Planungsziel, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ notwendig. Die derzeitige Darstellung des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfüllt somit nicht die planungsrechtlichen

Voraussetzungen zur Realisierung des Planungsziels. Hierdurch wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes begründet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ geändert.

III. PLANINHALTE

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Abwasserbeseitigung

4.1. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über den Mortelweg erschlossen.

4.2. Ver- und Entsorgung

Da der Änderungsbereich derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird, liegen innerhalb des Geltungsbereiches noch keine technischen Voraussetzungen vor, um den erzeugten Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Diese werden jedoch im Zuge der Anlagenerrichtung angelegt. Einer der wesentlichen Voraussetzungen einer Freiflächen-PV-Anlage ist jedoch, dass im umliegenden Bereich des Änderungsbereiches Stromleitungsinfrastrukturen vorhanden sind, an die die Anlage angeschlossen werden kann. Da sich eine Mittelspannleitung ca. 75 m nordöstlich vom Geltungsbereich befindet, wird diese Voraussetzung erfüllt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt über die zentrale Löschwasserversorgung ggf. inklusive der Erweiterung des bestehenden Hydranten-Netzes. Ist eine rechtlich besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer Sorge zu tragen. Die Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

4.3. Abwasserbeseitigung

4.3.1. Schmutzwasser

Das Vorhaben erzeugt kein Schmutzwasser. Entsprechend ist keine Schmutzwasserentsorgung notwendig.

4.3.2. Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Privatgrundstücke ist über die belebte Bodenschicht auf den Privatgrundstücken nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu versickern. Im Zuge des Verfahrens wurde zudem vom Geotechnischen Büro N. u. W. Müller und Partner¹ ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Änderungsbereiches erstellt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das Feld insgesamt als relativ gut versickerungsfähig einzustufen ist. Demnach ist eine Versickerung nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG über die belebte Bodenschicht möglich.

¹ Geotechnisches Büro Müller und Partner: Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47574 Goch-Hommersum, gegenüber Mortelweg 53 – Neubau Freiflächenanlage Photovoltaik, Krefeld, 13.10.2021

IV. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

4.4. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde vom Planungsbüro StadtUmBau GmbH eine artenschutzrechtliche Prüfung² durchgeführt. Die Artenschutzprüfung kam hierbei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass in Folge der Bauleitplanung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahme 1: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Brutvögeln in der Bauphase, sollte während der Hauptbrutphase (in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli) bzw. bei Anwesenheit von Brutpaaren im unmittelbaren Umfeld zum Änderungsbereich eine Verlärmung durch Gründungsarbeiten oder anderweitigen erheblichen Baumaschineneinsatz vermieden werden. Der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch möglichst auszuschließen. Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit andauern, sollen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) und räumlich eng begrenzt fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können durch diese Maßnahme rechtzeitig in andere Bereiche ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Falle einer zur Sicherung des Geländes geplanten Errichtung eines Zaunes sollte dieser mit einer Mindestbodenfreiheit von 15 cm aufgestellt werden.

Die Fläche sollte bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen gegrubbert werden. Das Baufeld wird dadurch als unbewachsene Ackerfläche freigehalten.

Die o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise sind Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 5 Hommersum. Die ausführliche Erläuterung kann dem zum Verfahren beigefügten Gutachten entnommen werden.

² StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I zur Bauleitplanung im Bereich Solarpark Hommersum Stadt Goch, Kevelaer, 15.09.2021

4.5. Immissionsschutz

4.5.1. *Blendwirkung*

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein lichttechnisches Gutachten durchgeführt, um die Blendwirkungen durch das Vorhaben auf die umliegende Wohnnutzung und insbesondere auf die A 57 zu untersuchen. Hierbei geht es vor allem darum, mögliche Blendwirkungen frühzeitig zu ermitteln und falls notwendig, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefahrenpotentiale insbesondere auf die A 57 zu verringern. Zudem sind auch die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den umliegenden Wohnnutzungen zu wahren. Eine Beeinträchtigung findet statt, sobald übermäßige Blendhäufigkeiten in Bereichen der Aufenthaltsorte (Terasse, Balkone, Wohnräumlichkeiten, etc.) auftreten.

Das Büro Zehndorfer Engineering GmbH³ wurde mit der Prüfung der Blendwirkungen beauftragt. Hierbei hat das Büro geprüft, ob der Straßenverkehr auf der Autobahn A 57 (bzw. auf deren Verlängerung über die niederländische Grenze, der A 77), oder die Nachbarschaft von den Reflexionen der Autobahn betroffen ist.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass durch die PV-Anlage keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr und keine erhebliche Blendwirkung in Richtung der Nachbarschaft stattfindet.

Da jedoch kurzfristige Reflexionen nicht ausgeschlossen werden können, wird zur Reduzierung der möglichen Blendwirkungen im südlichen Bereich des Plangebietes des BP Nr. 5 Hommersum eine Anpflanzfläche festgesetzt. Durch die Begrünung dieses Bereiches sollten mögliche Risiken auf der Autobahn A 57 weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählt u.a. auch der durch den Bebauungsplan hervorgerufene Eingriff in die Natur und die daraus resultierenden Folgen. Um zu ermitteln und zu bewerten, welche Auswirkungen der Eingriff der Bebauungsplan darstellt und ob dafür eine Kompensation bzw. Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag⁴ erstellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 5 Hommersum.

Aus der Bilanzierung lässt sich entnehmen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme regulär 51.180 Wertpunkte und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 57.779 Werteinheiten aufweist. Der gesamte ökologische Ausgleichsbedarf kann durch die nachfolgenden Maßnahmen somit innerhalb des Plangebiets erfüllt werden. Es verbleibt auch nach der Durchführung von Maßnahmen im Plangebiet eine positive Gesamtbilanz von 6.599 Werteinheiten. Aus diesem Grund sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden Maßnahmen für die Anpflanzfläche vorgeschlagen. Diese werden als textliche Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 5 Hommersum.

³ Zehndorfer Engineering: Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Goch, Gutachten ZE21096-SAKlagenfurt, Österreich, Juli 2021

⁴ StadtUmBau GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum, Kevelaer, 20.10.2021

V. SCHUTZ DER AUTOBAHN (A 57)

Der Änderungsbereich liegt zum Teil innerhalb der Schutzzonen (Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszone) gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) der Autobahn (A 57).

Die Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG wurden in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufgenommen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Photovoltaik-Anlagen sind Hochbauten i.S.d. § 9 Abs. 1 FStrG. Daher dürfen diese in der Anbauverbotszone, 40 m ab Fahrbahnkante der Bundesautobahnen, grundsätzlich nicht errichtet werden. Der Entwurf des Bebauungsplans folgt der gesetzlichen Forderung bereits, da die überbaubare Fläche für die PV-Anlage außerhalb der Anbauverbotszone liegt.

Für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich, bis zu 100 m gemessen ab Fahrbahnkante der Autobahn, ist die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich.

Es ist auszuschließen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 57 durch die Anlagen beeinträchtigt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Gefahr einer Blendung der Verkehrsteilnehmer durch Reflexionen der Anlagen. Im Laufe des Verfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, das eine Beeinträchtigung durch die PV-Anlage auf die BAB 57 untersucht hat. Dies kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Blendungsgefahr für BAB 57 darstellt. Zudem wird im südlichen Bereich des zu diesem Änderungsverfahren zugehörigen Bebauungsplans Nr. 5 Hommersum eine Anpflanzfläche festgesetzt, um mögliche Blendwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

VI. ALTLASTEN

Innerhalb des Änderungsbereiches ist das Vorkommen von Altlasten nicht bekannt. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten.

VII. DENKMAL- UND BODENDENKMALPFLEGE

Weder in dem Änderungsbereich noch in der Nähe davon befinden sich in der Denkmalliste eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW ist im Bebauungsplan mit aufgenommen worden.

VIII. HOCHWASSERGEFÄHRDUNG

In ca. 100 m Entfernung nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Kendel, die Stromabwärts in die Niers und daraufhin in die Maas mündet. Aufgrund der kurzen Distanz wird eine Überprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kendel bei Überflutungsszenarien begründet. Hierzu werden seitens des Landes NRW Hochwassergefahrenkarten zur Verfügung gestellt, die das HQ 100 (100-jährliches Hochwasserereignis) sowie das HQ extrem (Extremhochwasser) darstellen.

Da der Änderungsbereich weder im HQ 100 noch im HQ extrem der Kendel liegt, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen bzw. Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve.

IX. GRENZÜBERSCHREITENDE BETEILIGUNG

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Änderungsbereiches zu den Niederlanden ist vorab zu ermitteln, ob eine grenzüberschreitende Beteiligung notwendig ist. Dies ist insbesondere geboten, insofern ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Hier ist auf die folgende Erklärung hinzuweisen:

„Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“

Da die Errichtung einer Flächen-PV-Anlage in der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG nicht namentlich genannt wird, fällt das Vorhaben unter den Punkt 18.7

„Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von

18.7.1: 100.000 m² oder mehr, (Vorhaben ist UVP-pflichtig)

18.7.2: 20.000 m² bis weniger als 100.000 m². (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)“

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 26.000 m². Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum festgesetzten GRZ von 0,5 besitzt das Vorhaben eine Grundflächengröße von ca. 13.000 m². Hierdurch fällt das Vorhaben nicht unter den in 18.7.1 sowie 18.7.2 genannten Flächenabgrenzungen, wodurch eine UVP-Pflicht ausgeschlossen werden kann.

Sofern ein Projekt einen geringeren Abstand als 5,0 km zum Nachbarstaat aufweist, jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates haben wird, soll die betroffene Provinz nur über grundlegende Informationen zum Vorhaben informiert werden. Dies ist mit Schreiben vom 28. Mai 2021 erfolgt. Bedenken seitens der betroffenen Provinz Limburg wurden nicht genannt.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung i.S. der o.g. „Gemeinsamen Erklärung“ ist somit nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden angrenzende niederländische Kommunen im Zuge des Beteiligungsverfahrens beteiligt. Eine breite öffentliche Beteiligung der niederländischen Bevölkerung wird jedoch nicht notwendig sein.

X. UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zur Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurde vom Büro StadtUmBau GmbH aus Kevelaer ein Umweltbericht⁵ nach Anlage 1 des BauGB erstellt. Dieser Umweltbericht (Stand: 25.10.2021) bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Goch, den 29.10.2021

Der Bürgermeister

I.A. Lether

⁵ StadtUmBau GmbH: 118. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht, Kevelaer, 25. Oktober 2021

XI. QUELLEN

Geotechnisches Büro Müller und Partner: Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47574 Goch-Hommersum, gegenüber Mortelweg 53 – Neubau Freiflächenanlage Photovoltaik, Krefeld, 13.10.2021

StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I zur Bauleitplanung im Bereich Solarpark Hommersum Stadt Goch, Kevelaer, 15.09.2021

StadtUmBau GmbH: 118. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht, Kevelaer, 25. Oktober 2021

StadtUmBau GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum, Kevelaer, 20.10.2021

Zehndorfer Engineering: Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Goch, Gutachten ZE21096-SAKlagenfurt, Österreich, Juli 2021